

Stadt Dorsten
 Amt für Familie und Jugend
 Bismarckstraße 5
 46284 Dorsten

Selbsteinschätzung der Einkünfte für die Festsetzung des Elternbeitrages

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen sind die Satzungen der Stadt Dorsten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) sowie die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten

1. Folgende/s Kind/er wird/werden in einer Betreuungseinrichtung in Dorsten betreut:

Name, Vorname des Kindes / der Kinder	Geburtsdatum	Tageseinrichtung / Kindertagespflegeperson	Betreuung ab Monat / Jahr

Das Kind lebt / die Kinder leben:

bei getrenntlebenden Eltern

im gemeinsamen Haushalt der Eltern

bei der Mutter

bei Pflegeeltern (bitte Pflegenachweis beifügen)

beim Vater

Geschwisterkind/er wird / werden ab dem

bereits in einer Kita / OGS bzw. bei einer Kindertagespflegeperson betreut.

2. Angaben der Eltern

	Mutter / Vollzeitpflegeperson	Vater / Vollzeitpflegeperson
Name, Vorname:		
Straße, HausNr.:		
PLZ / Ort:		
Telefon:		
Email:		

3. Angaben zum Einkommen

- 3.1. Ich / Wir beziehen Sozialleistungen, wie z.B. Bürgergeld, BuT, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen (bitte **aktuellen Nachweis** beifügen).
- 3.2. Ich / Wir zahlen freiwillig den Höchstbeitrag.

Sofern Sie Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 ausgewählt haben, ist ein weiteres Ausfüllen der Selbsteinschätzung der Einkünfte nicht erforderlich.

- 3.3. Mein / Unser maßgebliches Einkommen wird im

Kalenderjahr 2024 voraussichtlich _____ € betragen und im

Kalenderjahr 2025 voraussichtlich _____ € betragen.

Als Hilfe zur Erstellung der maßgeblichen Einkommensprognose dient die Anlage 1, die Sie bitte ausgefüllt mit der unterzeichneten Selbsteinschätzung zurücksenden. Weitere Hinweise zum zu berücksichtigenden Einkommen sind dem beigelegten Merkblatt zu entnehmen.

4. Einstufung

Aufgrund der voraussichtlichen Einkünfte erfolgt durch die Elternbeitragsstelle eine Zuordnung zu der entsprechenden Einkommensstufe der Elternbeitragstabelle(n). Über die Höhe des so festgesetzten Elternbeitrages erhalten Sie einen vorläufigen Bescheid. Sollte sich bei der späteren Überprüfung der tatsächlichen Einkünfte herausstellen, dass das Einkommen einer anderen Einkommensstufe zuzuordnen war, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend festgesetzt.

Ich erkläre / Wir erklären, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Mir / Uns ist bekannt, dass

- nach § 4 Abs. 1 Elternbeitragsatzung Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzugeben sind;
- ohne eingereichte Nachweise der höchste Elternbeitrag zu leisten ist;
- unvollständige oder unrichtige Angaben als Ordnungswidrigkeit gelten und mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.

Dorsten, den _____

Unterschrift/en der/des Erklärenden

Hinweis:

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) Personenbezogene Daten können nach dem DSG NRW erhoben werden. Die Angaben werden zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Amtes für Familie, Jugend und Schule - Jugendamt - liegenden Aufgabe erhoben (§ 62 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dorsten). Die Daten werden nur für Zwecke, für die sie erhoben worden sind, weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergeleitet.

Anlage 1:

Angaben zur Ermittlung der Einkommensprognose

	Mutter	Vater
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich steuerfreier Bestandteile (zumeist laut Verdienstabrechnung Dezember) <i>ggf. kann hier für das aktuelle Jahr eine voraussichtliche Jahressumme hochgerechnet werden! Hierbei bitte auch zu erwartende Sonderzahlungen berücksichtigen!</i>	€	€
a) abzüglich der Werbungskosten mindestens die Werbungskostenpauschale von zur Zeit 1.200 €	- €	€
b) bei Beamten und ihnen gleichgestellten Personen zuzüglich 10 % des Gesamt-Brutto-Arbeitslohnes eines Jahres nach Abzug der Werbungskosten	+ €	€
2. Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob)	+ €	€
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit Es sind jeweils nur die positiven Einkünfte anzurechnen, bei Negativeinkünften bitte „negativ“ eintragen und nicht verrechnen!		
a) Land- und Forstwirtschaft	+ €	€
b) Gewerbebetrieb	+ €	€
c) selbstständige Arbeit	+ €	€
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut Einkommensteuerbescheid	+ €	€
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	+ €	€
6. sonstige Einnahmen/steuerfreie Einnahmen Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind. Dazu gehören z.B.: Unterhaltsleistungen, Renten, ausländische Einkünfte, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld Hinweis: nur Kindergeld, Pflegegeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes (150,00 € bzw. 300,00 € mtl.) zählen nicht zum Einkommen!	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
Einkommen jedes Elternteils	= €	€
Gemeinsames Einkommen beider Elternteile	=	€
abzüglich des Kinderfreibetrages ab dem 3. Kind derzeit 9.312 € je Kind	-	€
Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres 2024	=	€
Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres 2025	=	€